



DEUTSCH-POLNISCHE GESELLSCHAFT HANNOVER e.V.

Deutsch-Polnische Gesellschaft Hannover e.V.
30826 Garbsen, Im Schiereick 24
Tel. 05131 – 53075

Konto Sparkasse Hannover
Konto 765 252 BLZ 250 501 80
IBAN DE80 2505 0180 0000 765 252

Vereinsregister Hannover Nr. 4619

Vorsitzende:

Alicja Iburg

Tel. 0511-66 06 75

Stellvertreter:

Hanna Koch-Pilat
Stefan Bremer

Tel. 0511-61 31 97
Tel. 0511-724 18 41

Schatzmeister:

Wolfgang Schmidt

Tel. 05139-34 87

1. Name, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Polnische Gesellschaft Hannover e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck der Gesellschaft

Der Verein dient der Verständigung zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen und der Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen. Er kann in Not- und Katastrophenfällen Hilfsaktionen der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften.
- 3.2 Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf den Mitgliedern weder Gewinnanteile noch ähnlich Zuwendungen gewähren noch Dritte oder Mitglieder durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgender Mittel bedienen:

- 4.1 Förderung der Begegnung zwischen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen, insbesondere der Jugend beider Länder.
- 4.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hannover und Posen/Poznan.
- 4.3 Austausch von Informationen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.
- 4.4 Durchführung, Austausch und Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, literarischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

SATZUNG

Stand vom 17. 03. 2005

- 4.5 Durchführung von Seminaren und Austausch von Studien-
gruppen.
- 4.6 Unterstützung von Hilfsaktionen gem. Ziffer 2 dieser
Satzung.

5. Finanzen

- 5.1 Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren
Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag bis
zur Hälfte senken.
- 5.3 Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr für das laufen-
de Geschäftsjahr zu zahlen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische
Person werden. Bei minderjährigen Personen muss das
schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten
vorliegen.
- 6.2 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein ist an den Vor-
stand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vor-
stand.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch
Erlöschen.
 - 2. Durch förmlichen Ausschluss nach Anhörung des Be-
troffenen durch den Vorstand.
 - 3. Durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum
Ende eines Kalenderjahres.
- 6.4 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Gegen Entscheidung des Vorstandes über Nichtaufnahme
oder Ausschluss ist Einspruch möglich. Darüber
entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder
haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder
Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das
Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsprüfer/-innen

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des
Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten mit
Ausnahme derjenigen, die in dieser Satzung besonders
geregelt sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1. Den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - 2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmit-
gliedern und deren Entlastung
 - 3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - 4. Den Haushaltsvoranschlag
 - 5. Satzungsänderungen
 - 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens
einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederver-
sammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden
Jahres statt.
 - 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu beru-
fen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies un-
ter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vor-
stand verlangen.
 - 8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand
bekannte Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei
Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt
mit der Absendung der Einladung, die eine Tagesordnung
enthalten muss.
 - 8.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden
geleitet. Im Verhinderungsfall leitet sie ein/eine Stellver-
treter/in.
 - 8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit ein-
facher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ge-
fasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei
Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 8.7 Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
 - 8.8 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist
eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen, die vom Proto-
kollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
- ## 9. Der Vorstand
- 9.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei
Stellvertretern/-innen, dem/der Schatzmeister/-in und

weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren
Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes
auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den
Vorstand wählt.

- 9.2 Die/Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einer/einem der
beiden Stellvertreter/-innen die Gesellschaft gerichtlich und
außergerichtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung
teilnimmt.
- 9.3 Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte
eine/einen Geschäftsführer/-in bestellen, die/der Mitglied
des Vereins sein muss. Die/Der Geschäftsführer/-in nimmt
an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- 9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die
Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit
solange im Amt, bis der neue Vorstand durch die
Mitgliederversammlung gewählt ist.

10. Rechnungsprüfer/-innen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer
auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht,
jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunter-
lagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vor-
standes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Be-
richt zu erstatten.

11. Beirat

Der Vorstand kann auf Zeit oder für einzelne Aufgaben einen
Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen
Sachfragen. Ihm sollen Personen angehören, die durch ihre
besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der Zielsetzung des
Vereins dienlich sein können.

12. Auflösung

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-
versammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem
Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf
einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

12.2 Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins-
zwecks überträgt die Mitgliederversammlung nach Erledigung
sämtlicher Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen der
Landeshauptstadt Hannover, die es im Sinne dieser Satzung zu
verwenden hat.